



[RWA-ANLAGEN

NUR EINE REGELMÄSSIG GEWARTETE UND FUNKTIONIERENDE ANLAGE GARANTIERT SICHERHEIT!

JÄHRLICHE ÜBERPRÜFUNG UND WARTUNG IHRER RAUCH-WÄRME-ABZUGSANLAGE

Entsteht ein Feuer, entsteht Wärme und Rauch.

Mit dem Einbau einer RWA-Anlage haben Sie einen wertvollen Beitrag geleistet, um im Ernstfall Menschen und das Gebäude vor Schaden zu schützen. Die Tragfähigkeit des Gebäudes bleibt während eines bestimmten Zeitraumes erhalten, die Ausbreitung von Rauch wird begrenzt, die Rettungsmaßnahmen unterstützt.

Aber erst eine fachgerechte Wartung sorgt dafür, dass sich Ihre Investition im Brandfall lohnt.

ENTSCHEIDENDE GRÜNDE FÜR DIE JÄHRLICHE WARTUNG

- Um die Funktionstüchtigkeit Ihrer RWA-Anlage zu gewährleisten.
- Um den Sollzustand des Systems zu prüfen und gegebenenfalls rechtzeitig wieder herzustellen.
- Um mögliche Haftungsansprüche im Unglücksfall zu vermeiden.
- Um Ihrer gesetzlichen Verpflichtung Folge zu leisten.

WIE OFT IST MEINE ANLAGE ZU WARTEN?

In den TRVBs und in den Herstellervorschriften ist verankert, dass eine RWA-Anlage jährlich einer Wartung zu unterziehen ist. Für den Betreiber eines Gebäudes ist es unerlässlich die

Sicherheitseinrichtungen zu warten. (siehe auch Gesetzliche Verankerung).

DIE SCHUTZZIELE VON RAUCH- WÄRME-ABZUGSANLAGEN

Personenschutz

- Rauchfreihaltung von Rettungswegen
- Aktive Rettung
- Passive Rettung

Umweltschutz

- Verminderung der Umweltschäden
- Minimierung der Löschschäden

Sachwertschutz

- Erhaltung der Bausubstanz
- Unterstützung Löschangriff
- Ventilierung / Druckbelüftung des Objektes

FACHKUNDIGE WARTUNG

P.M.P. wartet und überprüft Ihre Rauch-Wärme-Abzugsanlage. Gleichzeitig wird auch darauf geachtet, ob die bestehende Anlage ausreicht, oder ob sich möglicherweise seit der letzten Wartung Veränderungen ergeben haben.

Die Ergebnisse werden in unseren Prüfberichten festgehalten. Diverse Mängel und Instandhaltungsmaßnahmen können vor Ort besprochen und wenn notwendig behoben werden.

GESETZLICHE VERANKERUNG, RICHTLINIEN UND NORMEN

Arbeitsstättenverordnung

§21 (5) Es müssen geeignete Maßnahmen, wie Rauchabzugsöffnungen getroffen sein, die ein Verqualmen im Brandfall verhindern.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

§25 (1) Arbeitgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu vermeiden.

Technische Richtlinien

Errichtung/Wartung: TRVB 125 S, TRVB 111 S, OIB-Richtlinie

Selbstverständlich werden im Zuge der Wartung Ihre Wünsche und Abläufe vor Ort berücksichtigt, um auf diese Weise zu garantieren, dass die durchzuführenden Arbeiten wenig bis keinen Einfluss auf Ihre Betriebstätigkeit haben.



Symbolfotos. Technische Änderungen und Fehler vorbehalten.

P.M.P. Feuerlöschgeräte Produktions- und VertriebsgesmbH

Waltendorfer Hauptstraße 5
8010 Graz

Tel.: +43 (0)316 / 461566
Fax: +43 (0)316 / 466401

E-Mail: office.pyrus@pmp-group.at
Internet: www.pyrus-pmp.at